



Verwaltungsvollzug Gesundheits-,
Veterinärwesen und Lebensmittel-
überwachung, Gewerbeamt, FQA

11.01.2021

**Welche Corona-Regeln gelten aktuell im Landkreis Fürstfeldbruck?
Die Elfte Bayrische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt landesweit, für ganz Bayern.**

FAQ – Häufig gestellte Fragen

1. Darf ich trotz Ausgangsbeschränkungen das Haus verlassen?
Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes erlaubt.
Triftige Gründe sind:
 - die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten,
 - der Besuch von Einrichtungen und die Wahrnehmung von Angeboten nach §§ 18 bis 21, soweit sie zulässig sind, und die Teilnahme an Prüfungen nach § 17 der 11. BayIfSMV,
 - die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe sowie Blutspenden,
 - Versorgungsgänge, Einkauf und der Besuch von Dienstleistungsbetrieben in dem nach §§ 12, 13 der 11. BayIfSMV,
 - der Besuch eines anderen Hausstands unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 der 11. BayIfSMV,
 - der Besuch bei Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 der 11. BayIfSMV,
 - die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 der 11. BayIfSMV,
 - die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen im engsten Familien- und Freundeskreis,
 - Sport und Bewegung an der frischen Luft unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 der 11. BayIfSMV,
 - die Versorgung von Tieren,
 - Behördengänge,
 - die Teilnahme an Gottesdiensten und an Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften unter den Voraussetzungen des § 6 der 11. BayIfSMV sowie an Versammlungen unter den Voraussetzungen des § 7 der 11. BayIfSMV.

2. Darf ich nachts aus triftigem Grund das Haus verlassen?
Landesweit ist nach § 3 der 11. BayIfSMV von 21 Uhr bis 5 Uhr der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung untersagt. Es sei denn es handelt sich um
 - einen medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
 - die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,

- eine unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
 - die Begleitung Sterbender,
 - Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
 - ähnlich gewichtige und unabweisbare Gründen.
3. Wie lange gilt die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?
Die geänderte 11. Bayrische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januars 2021 außer Kraft.
4. Was versteht man unter der „erweiterten Maskenpflicht“?
In den Eingangs- und Warteflächen vor Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf den zugehörigen Parkplätzen und auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, besteht eine generelle Maskenpflicht.
5. Welche Kontaktbeschränkungen gelten?
Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist vorbehaltlich des § 3 nur Angehörigen desselben Hausstands und einer weiteren Person sowie zugehörigen Kindern bis einschließlich drei Jahren erlaubt. § 2 Nr. 7 und 9 bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.
6. Welche Läden dürfen öffnen?
Die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels ist untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel einschließlich Direktvermarktung, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermittel und der Verkauf von Weihnachtsbäumen. Wochenmärkte sind nur zum Verkauf von Lebensmitteln zulässig. Der Großhandel bleibt geöffnet.
7. Welche Betriebe, Ladengeschäfte, etc. dürfen geöffnet haben, betrieben werden bzw. welche Dienstleistungen dürfen ausgeübt werden?
Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat eine Betriebsliste erstellt:

https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/01/2021_01_10-positivliste.pdf



8. Ist die Abholung vorbestellter Ware in Ladengeschäften erlaubt?
„Click and collect“ ist jetzt zulässig unter folgenden Bedingungen: Einhaltung des Mindestabstands, FFP2-Maskenpflicht, Schutz- und Hygienekonzept erforderlich.
9. Dürfen Betriebskantinen öffnen?
Der Betrieb von Betriebskantinen ist grundsätzlich verboten und nur in Ausnahmefällen („für die Betriebsabläufe zwingend erforderlich“) zulässig. To-Go-Verkauf ist möglich.
10. Können Gottesdienste weiter durchgeführt werden?
Für Gottesdienste gelten weiterhin die Regelungen des § 6 der 11. BayLfSMV. Gemeindegesang ist untersagt. Weitere Einschränkungen wurden nicht getroffen. Bei Gottesdiensten, für die Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen können, besteht zusätzlich eine Anmeldungspflicht. Weiterhin gelten die bisherigen Maßnahmen wie die Maskenpflicht auch am Platz, das Gesangsverbot (Beschränkung auf liturgischen Gesang) und der Mindestabstand.
11. Können Beerdigungen stattfinden?
Nach § 2 der 11. BayLfSMV ist das Verlassen der Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Ein triftiger Grund ist nach § 2 Satz 2 Nr. 9 die Teilnahme an „Beerdigungen im engsten Familien- und Freundeskreis“. Solche Beerdigungen dürfen durchgeführt werden. Der Begriff „Beerdigung“ umfasst jegliche organisierte Zusammenkunft von Trauernden anlässlich eines Trauerfalls und damit insbesondere Trauerfeiern, ein Requiem, Rosenkranz- und Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte. Dies gilt unabhängig davon, ob der jeweilige Teil der Beerdigung in einer Kirche, auf einem gemeindlichen oder kirchlichen Friedhof, in einem Krematorium oder etwa den Räumen eines Bestattungsunternehmens stattfindet. Der „engste Familienkreis“ bestimmt sich nach den Vorgaben von § 4 Abs. 1 Satz 4 der 11. BayLfSMV. Insgesamt sollte der „engste Familien- und Freundeskreis“ im Regelfall nicht mehr als **25 Trauergäste** umfassen. In Gebäuden ist der Teilnehmerkreis im Übrigen durch die Anzahl der Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird, beschränkt und kann im Infektionsschutzkonzept des Trägers der Örtlichkeit zahlenmäßig weiter eingeschränkt werden. Es gilt: Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren; Für die Besucher gilt Maskenpflicht; Gemeindegesang ist untersagt. Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste ist nach § 5 Satz 1 der 11. BayLfSMV untersagt.
12. Können Märkte stattfinden?
Märkte sind untersagt. Ausgenommen ist der Verkauf von Lebensmitteln gemäß § 12 Abs. 4 der 11. BayLfSMV.
13. Können Eigentümerversammlungen, Partei- und Vereinssitzungen durchgeführt werden?
Eigentümerversammlungen können derzeit nicht durchgeführt werden, es sei denn es handelt sich um zwei Haushalte. Das gleich gilt für Partei- und Vereinssitzungen.

14. Können Prüfungen, Tagungen etc. durchgeführt werden?
Prüfungen können unter den jeweils in der 11. BaylfSMV genannten Bedingungen nach § 17 der 11. BaylfSMV stattfinden.
Tagungen, Kongresse und Messen können derzeit gem. § 15 der 11. BaylfSMV nicht stattfinden.
Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt gemäß § 20 Abs. 1 der 11. BaylfSMV.
15. Können Gruppenausflüge mit Übernachtung durchgeführt werden?
Das Haus darf nur noch aus triftigem Grund gem. § 2 der 11. BaylfSMV verlassen werden. Übernachtungen werden nur noch für glaubhaft notwendige berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt, touristische Beherbergungen sind untersagt, § 14 Abs. 1 d. 11. BaylfSMV.
16. Können Konzerte durchgeführt werden?
Nein. Sämtliche Kulturstätten werden geschlossen, § 23 d. 11. BaylfSMV. Dazu zählen unter anderem Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen und Kinos und ähnliche Einrichtungen sowie Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Zoos und biologische Gärten.
17. Dürfen Feriengäste oder Arbeiter in Ferienwohnungen übernachten?
Feriengäste können derzeit keine beherbergt werden, Arbeiter können unter glaubhaft gemachten beruflichen oder geschäftlichen Zwecken auch in Ferienwohnungen übernachten gem. § 14 Abs. 1 der 11. BaylfSMV.
18. Was gilt für Reiserückkehrer und Gäste aus dem Ausland gilt? Bitte informieren Sie sich über die eigens auf unserer Homepage zusammengetragenen Informationen für Reiserückkehrer: <https://www.lra-ffb.de/reiserueckkehrer/>
19. Was gilt bei Reisen?
Bitte informieren Sie sich über die am Reiseziel geltenden Bestimmungen.
20. Können gemeinsame Sportveranstaltungen und gemeinsames Training in Fitnessstudios durchgeführt werden?
Die Ausübung von Individualsportarten ist nur allein, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer weiteren Personen erlaubt, solange dabei die Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, § 10 Abs. 1 der 11. BaylfSMV. Die Ausübung von Mannschaftssportarten ist untersagt. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
Die Anwesenheit von Zuschauerinnen und Zuschauer ist ausgeschlossen.
Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.

Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist untersagt.

21. Dürfen Hundeschulen weiterhin geöffnet bleiben?

Nein, Hundeschulen und Hundetraining in Vereinen waren unter Geltung der 8. BayIfSMV als außerschulische Bildungsangebote gemäß dem damaligen § 20 Abs. 1 der 8. BayIfSMV zulässig, da im Unterricht und Training in der Gruppe an die Hundebesitzer Wissen im Umgang mit ihren Hunden vermittelt wird und sowohl die Bildungsangebote von Dienstleistern als auch von öffentlichen Einrichtungen erfasst waren.

Seit der 10. BayIfSMV sind außerschulische Bildungsangebote nunmehr untersagt, sodass auch Kurse und Training für Hunde durch sämtliche Anbieter nun unzulässig sind. Aufgrund des sich zuspitzenden Infektionsgeschehens hat § 20 Abs. 1 der 11. BayIfSMV nunmehr eine Verschärfung zum Gegenstand und untersagt sämtliche Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote. Kontakte müssen auf ein absolutes Minimum beschränkt werden, um das Infektionsgeschehen wieder zurückzuführen. Dementsprechend ist auch die Gruppen- und Einzelausbildung in Hundeschulen nunmehr untersagt.

22. Mit wie vielen Personen kann ich mich in einer Gaststätte an einen Tisch setzen?

Gastronomiebetriebe sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen werden geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen für den Verzehr zu Hause („To-Go“).

23. Was bedeutet das Alkoholverbot?

Der Konsum von Alkohol ist in Innenstädten und sonstigen Orten unter freiem Himmel untersagt.

24. Wie viele Personen dürfen maximal gleichzeitig an einer sportlichen Aktivität (=Training) teilnehmen?

Die Ausübung von Individualsport ist nur allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands und einer weiteren Person (Kinder unter 3 Jahren dieser Hausstände bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht) erlaubt, § 10 Abs. 1 S. 1 der 11. BayIfSMV. Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist untersagt.

25. Können VHS Kurse stattfinden?

Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt. Ausgenommen sind digitale Angebote, die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung mit zugehörigen Prüfungen sowie Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks.

26. Dürfen VHS-Kurse weiterhin angeboten werden?

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt. Ausgenommen sind digitale Angebote, Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks.

27. Was gilt für Musikschulen, Fahrschulen und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung? Musikschulen und Fahrschulen dürfen nur noch online unterrichten. Gleiches gilt für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung. Wissenschaftliche Präsenzbibliotheken werden geschlossen.
28. Müssen Kindertageseinrichtungen schließen?
Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen. Heilpädagogische Tagesstätten sind hiervon ausgenommen. Der Bund ist aufgefordert, die zugesagten zusätzlichen Möglichkeiten, für die Betreuung der Kinder während des Lockdowns bezahlten Urlaub zu nehmen, umgehend zu schaffen.
- Informationen zur Notbetreuung für Eltern, die ihre Kinder nicht selbst betreuen können, finden Sie unter auf der Seite des StMAS unter <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>
29. Dürfen Heilpraktiker praktizieren?
Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker haben die Erlaubnis zur Ausübung von Heilkunde und bieten damit medizinische Versorgungsleistungen an, das heißt sie dürfen nach aktueller Rechtslage im Rahmen ihrer von der Heilpraktikererlaubnis umfassten Tätigkeit tätig sein, soweit sie medizinische Leistungen beziehungsweise medizinisch notwendige Behandlungen anbieten. Darunter fallen insbesondere Leistungen, die nur approbierten Ärztinnen und Ärzten und Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern erlaubt, Laien hingegen untersagt sind. Handelt es sich jedoch um körpernahe Dienstleistungen, die auch ohne Erlaubnis zur Ausübung von Heilkunde, zum Beispiel Kosmetikerinnen und Kosmetikern, erlaubt sind, so ist deren Angebot derzeit nach § 12 Abs. 2 der 11. BayIfSMV untersagt. Denn aus § 12 Abs. 2 der 11. BayIfSMV ergibt sich die Wertung, dass körpernahe Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zur Kundin beziehungsweise zum Kunden unabdingbar ist (zum Beispiel kosmetischer Art), grundsätzlich untersagt sind, soweit sie keine medizinischen, pflegerischen oder therapeutischen Leistungen oder medizinisch notwendige Behandlungen darstellen. Faltenunterspritzung und Fadenlifting gehören nicht zu diesen Leistungen oder Behandlungen.

30. Dürfen Reitschulen öffnen?
Unabhängig vom Verbot des Betriebs und der Nutzung von Sportstätten ist der Betrieb und die Nutzung von Reithallen und Reitplätzen zur durch das Tierwohl gebotenen Bewegung von Tieren zulässig. Die Durchführung von Reitunterricht ist untersagt.

In ansonsten nach § 10 Abs. 3 der 11. BayIfSMV geschlossenen Sportstätten ist das Training in kontaktfreier Durchführung ohne Verwendung von Sporthilfsmitteln, mit einer anderen Person oder maximal zwei Personen desselben Hausstandes erlaubt, sofern

aufgrund einer erforderlichen ärztlichen Verordnung medizinische, therapeutische oder pflegerische Leistungen im Sinne des § 12 Abs. 3 der 11. BayLfSMV erbracht werden.

Falls eine Reittherapie also ärztlich verordnet werden würde, wäre sie unter den oben genannten Bedingungen möglich. Therapeutische/heilkundliche Maßnahmen dürfen nur durch demjenigen ausgeübt werden, der die Erlaubnis zur Ausübung von Heilkunde besitzt.

31. Was gilt für „Körperpflegemaßnahmen“ wie z. B Fußpflege, med. Nagelstudio?
Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, sind untersagt (zum Beispiel Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios). Die Fuß- und Nagelpflege kann ausnahmsweise als medizinisch notwendige Behandlung i.S.d. § 12 Abs. 3 der 11. BayLfSMV zulässig sein, wenn ein ärztliches Rezept vorliegt. Dann muss sie durch einen Dienstleister durchgeführt werden, der entsprechend qualifiziert ist, so dass die Leistung eine Ausübung von Heilkunde darstellt. D.h. neben dem Podologen darf auch der medizinische Fußpfleger auf Grund seiner Ausbildung bestimmte heilkundliche Tätigkeiten am Fuß ausführen, sofern die zugrunde liegende Erkrankung ärztlich abgeklärt ist und die Verrichtung unter ärztlicher Anleitung erfolgt oder vom Arzt verordnet wurde. Diese Leistungen sind zulässig.
32. Wie wird „medizinisch notwendig“ in Bezug auf die Fußpflege definiert?
Die Fuß- und Nagelpflege kann ausnahmsweise als medizinisch notwendige Behandlung im Sinne des § 12 Abs. 3 der 11. BayLfSMV zulässig sein, wenn ein ärztliches Rezept vorliegt. Dann muss sie durch einen Dienstleister durchgeführt werden, der entsprechend qualifiziert ist, so dass die Leistung eine Ausübung von Heilkunde darstellt. D.h. neben dem Podologen darf auch der medizinische Fußpfleger auf Grund seiner Ausbildung bestimmte heilkundliche Tätigkeiten am Fuß ausführen, sofern die zugrunde liegende Erkrankung ärztlich abgeklärt ist und die Verrichtung unter ärztlicher Anleitung erfolgt oder vom Arzt verordnet wurde. Diese Leistungen sind zulässig.
Grundsätzlich gilt: Bei der Bestimmung dessen, was eine medizinisch notwendige Behandlung ist, ist nicht auf die subjektive Einschätzung des Behandelten oder des Behandlers abzustellen. Die medizinische Notwendigkeit eine der in Anspruch genommenen Leistungen muss durch eine ärztliche Heilmittel-Verordnung oder alternativ durch einen Arzt nachgewiesen werden.
Ohne Attest darf die Fußpflege nur durchgeführt werden, wenn der Kunde Pflegestufe 2 vorweisen kann.
33. Dürfen Sonnenstudios öffnen?
Nein, die Öffnung und Nutzung von Solarien ist untersagt.
34. Was gilt für Waschsalons?
Diese dürfen als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung des Mindestabstandes geöffnet bleiben.
35. Ist Personal Training erlaubt?
Sport und Bewegung an der frischen Luft ist alleine, mit dem eigenen Hausstand und mit einer weiteren Person erlaubt

36. Sind Fahrgemeinschaften möglich?
Private Fahrgemeinschaften sind unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen möglich. Das heißt diese sind mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen einer weiteren Person, solange dabei die Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschritten wird, möglich. Kinder unter 3 Jahren werden nicht mitgezählt.
37. Wer bestimmt, wann und ob wir Risikogebiet sind?
Eine inländische Beschränkung (Beherbergungsverbote) gibt es derzeit nicht. Die ausländischen Risikogebiete werden vom RKI bestimmt. Die Einschätzung erfolgt in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt. Die Liste finden Sie unter:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html
38. Darf trotz der hohen Inzidenzzahl Urlaub innerhalb Bayerns gemacht werden oder wird ein negativer Test benötigt?
Nein, Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt, § 14 Abs. 1 S. 2 der 11. BayIfSMV.
39. Wo kann ich mich als Nicht-Landkreis-Angehöriger testen lassen z. B. als Tourist?
Bitte nutzen Sie die Arztsuche über die Homepage der KVB (Kassenärztliche Vereinigung Bayern) <https://dienste.kvb.de/arztsuche/app/suchkriterienAendern.htm?neu=true>
Sie können auch Ihre Krankenversicherung kontaktieren.
40. Ich hatte Kontakt mit einer vom Gesundheitsamt als „Kontaktperson der Kategorie 1“ (KP1) bestimmten Person. Wie muss ich mich verhalten?
Die weiteren Familienangehörigen oder sonstigen Kontakte von als Kontaktperson der Kategorie 1 eingestuften Betroffenen unterliegen keiner Einschränkung. Sofern Symptome die mit einer Covid-19 Erkrankung einhergehen, auftreten melden Sie sich bitte telefonisch bei Ihrem Hausarzt. Relevante Symptome wären unter anderem: Fieber, Schüttelfrost, Kopf- oder Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit, Schnupfen, Husten und Geruchs- oder Geschmacksverlust.
41. Ich betreue meine Kinder während ihrer Absonderung. Welche Hilfen kann ich in Anspruch nehmen?
Nach § 56 Abs. 1a IfSG werden erwerbstätige Eltern von Kindern, die jünger als zwölf Jahre oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, entschädigt, wenn sie aufgrund einer unter anderem zum Zweck der Eindämmung von Infektionen behördlich angeordneten zeitweisen Schließung von Betreuungseinrichtungen oder Schulen ihre Kinder selbst betreuen müssen, weil eine andere zumutbare Betreuung nicht möglich ist und sie dadurch ein Verdienstaufschlag erleiden. Ausführliche Informationen zur Elternhilfe Corona finden Sie nach § 56 Abs. 1a IfSG erhalten Sie hier:
<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/massnahmen/#Elternhilfe>
42. Was ändert sich in der Einreisequarantäneverordnung (EQV)?
In der Einreisequarantäneverordnung werden ab dem 9. Dezember 2020 die Erleichterungen für den sogenannten kleinen Grenzverkehr gestrichen, die es bisher jedem ermöglichte, bis zu 24 Stunden test- und quarantänefrei ins Ausland oder aus dem Ausland nach Deutschland zu reisen. Die Staatsregierung beabsichtigt, diese gerade für die Grenzregion wichtige Bestimmung wieder in Kraft setzen zu können, sobald es das

Infektionsgeschehen zulässt. Die Verordnung wird im Übrigen bis zum 2. Februar 2021 verlängert. Die Regelungen insbesondere für Grenzpendler und Grenzgänger einschließlich Schule und Ausbildung bleiben unberührt. Der Besuch der Großeltern wird als weitere Ausnahme den Besuchen von Verwandten ersten Grades gleichgestellt.

43. Darf man sich mit einer weiteren Person mehrmals an einem Tag treffen?
Nach § 2 Satz 2 Ziffer 5 der 11. BayIfSMV gilt der Besuch eines anderen Hausstandes als triftiger Grund, solange dabei eine Gesamtzahl eines Hausstandes und einer weiteren Person nicht überschritten wird. Aufgrund der hohen Infektionszahlen im Landkreis FFB sollen die Kontakte möglichst auf ein Minimum reduziert werden.
44. Maskenpflicht im Auto?
Nach § 23 Absatz 4 Straßenverkehrsordnung darf ein Kraftfahrzeugführer unabhängig davon, ob er ein öffentliches Verkehrsmittel oder ein anderes Fahrzeug führt, sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist. Die Vorschrift soll die Erkennbarkeit insbesondere bei der automatisierten Verkehrsüberwachung („Blitzer-Foto“) gewährleisten. Sie verbietet daher die Verhüllung und Verdeckung wesentlicher Gesichtszüge, welche die Feststellbarkeit der Identität gewährleisten. Das „Verhüllungsverbot“ gilt nur für den Fahrer, nicht aber für weitere Fahrzeuginsassen. In der aktuellen Krisensituation geht der Gesundheitsschutz vor. Das Tragen einer Alltags-Maske verdeckt zwar Nasen- und Mundpartie, lässt aber die Augen noch erkennen. Dies ist in der Regel ausreichend, um die Fahrer-Identität feststellen zu können. Das heißt aber natürlich nicht, dass man als Fahrerin beziehungsweise Fahrer „vollvermummt“ im Auto unterwegs sein darf, um gar nicht mehr erkennbar zu sein. Da wird die Polizei einschreiten. Ebenfalls wichtig: Durch das Tragen einer Schutzmaske darf die Sicht nicht beeinträchtigt werden. Dies kann der Fall sein, wenn die Maske zu groß ist oder wenn, durch die Art der Trageweise bei Brillenträgern, die Brillengläser beschlagen. Also: Maske zum Infektionsschutz ja, zum Schutz vor Radarfallen nein. Die Alltags-Maske ist kein Freibrief für Raser!
45. Regelung bei einer erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz?
Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, so sind unbeschadet der §§ 2 und 3 touristische Tagesausflüge für Personen, die in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt wohnen, über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde hinaus untersagt. Im Landkreis Fürstfeldbruck liegt der Inzidenzwert derzeit unter 200, die „15-km-Regelung“ gilt für den Landkreis aktuell also nicht.

Bitte informieren Sie sich für Ihren speziellen Einzelfall über die Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV, die Sie sie auch auf unserer Homepage unter www.lra-ffb.de finden. Zudem hilfreich sind die auf der Homepage des Bayerischen Innenministeriums veröffentlichten „Häufig gestellten Fragen“ (<https://www.stmi.bayern.de/miniwebs/coronavirus/faq/index.php>) sowie die des Bayerischen Gesundheitsministeriums

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#fragen-zum-lockdown>).

Es kann Situationen geben, in denen auf den ersten Blick nicht klar ist, warum man etwa mit mehr Personen zusammen einen Gottesdienst, aber keine private Hochzeit feiern darf. Der Grund ist immer das Ergebnis eines Abwägungsprozesses: Zum einen ist die Glaubensfreiheit ein von Art. 4 GG geschütztes Gut, zum anderen gibt es für die Abhaltung von Gottesdiensten in § 6 der 11. BayIfSMV Bedingungen und Regeln, die es bei der privaten Feier so nicht gibt.